



## **coinIX GmbH & Co. KGaA**

Großer Burstah 42, 20457 Hamburg

– WKN: A2LQ1G –

– ISIN DE000A2LQ1G5 –

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2023**

Unsere Aktionärinnen und Aktionäre werden hiermit zu der am **Dienstag, den 1. August 2023, um 14:00 Uhr (MESZ), im Steigenberger Hotel, Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg** stattfindenden ordentlichen **Hauptversammlung 2023** eingeladen.

# TAGESORDNUNG

## **1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses, des Lageberichts für die coinIX GmbH & Co. KGaA und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss am 21.6.2023 gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG, § 26 Abs. 4 der Satzung erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung (Punkt 2 der Tagesordnung).

Die genannten Unterlagen sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://coinix.capital/hauptversammlung> zugänglich und werden zudem während der Hauptversammlung verfügbar sein.

## **2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der coinIX GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2022**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzverlust in Höhe von Euro -525.260,68 ausweist, der sich aus dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von Euro -1.325.001,57 und dem Gewinnvortrag in Höhe von Euro 799.740,89 ermittelt, festzustellen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2022**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nbs partners GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

## **6. Beschlussfassung über diverse Satzungsänderungen**

### **a) Änderung der Satzung zum Zwecke der Ermöglichung von virtueller Hauptversammlung**

Mit dem „Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungs-rechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022“ (BGBl. I S. 1166) hat der deutsche Gesetzgeber die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft im Aktiengesetz verankert.

Die Satzung kann seither vorsehen oder die persönlich haftende Gesellschafterin dazu ermächtigen vorzusehen, die Hauptversammlung virtuell abzuhalten. Die Ermächtigung darf dabei längstens für fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft erteilt werden (§§ 118a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 AktG).

Anders als in der bisher seit 2020 vorgesehenen Form wurden die Aktionärsrechte spürbar erweitert und entsprechen nun weitgehend den Rechten der Aktionäre in der Präsenzhauptversammlung. So sieht beispielsweise die neue Form der virtuellen Hauptversammlung in Annäherung an Präsenzhauptversammlung den direkten Austausch zwischen Aktionären und Verwaltung im Wege der Videokommunikation während der Hauptversammlung vor.

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass sich das Format der virtuellen Hauptversammlung in den vergangenen drei Jahren, in denen Hauptversammlungen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ebenfalls virtuell durchgeführt wurden, grundsätzlich bewährt hat. Um im Falle einer erneuten Pandemie oder einer vergleichbaren Notfallsituation, in der die Hauptversammlung nicht im Präsenzformat ausgerichtet werden kann, die Möglichkeit, eine virtuelle Hauptversammlung durchführen und notwendige Beschlüsse fassen zu können, zu haben, ist eine Satzungsänderung erforderlich. Bei der Entscheidung wird die persönlich haftende Gesellschafterin im Besonderen die Akzeptanz der Aktionäre berücksichtigen und die Gründe für eine etwaig im virtuellen Format durchgeführte Hauptversammlung darzulegen. Gleichzeitig sollen die Aktionäre nach einer ersten Testphase erneut über die Nutzungsmöglichkeit des neuen Ausführungsformat entscheiden können. Die persönlich haftende Gesellschafterin schlägt daher vor, den Zeitraum für die diesbezügliche Ermächtigung auf 3 Jahre zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 21 der Satzung wird um einen wie folgt lautenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelung dieses § 21 Abs. 6 gilt für drei Jahre ab ihrer Eintragung in das Handelsregister.

**b) Änderung der Satzung zum Zweck Aufsichtsratsmitgliedern die Teilnahme an virtuellen Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen**

§ 118 Abs. 3 Satz 2 AktG sieht die Möglichkeit vor, dass die Satzung die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an Hauptversammlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung in bestimmten Fällen regeln darf. Diese Regelung gilt mit dem neu in das Aktiengesetz eingefügten § 118a Abs. 2 Satz 2 auch für virtuelle Hauptversammlungen. Da Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung Aktionären nicht physisch gegenüber treten können und mit Ausnahme des Versammlungsleiters auch keine aktive Rolle haben, schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 23 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.“

**7. Beschlussfassung über die Erneuerung der Befugnis zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen der Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 samt entsprechender Satzungsänderung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. September 2021 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. September 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 1.435.248,00 einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 1.435.248 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität einzuräumen, soll die Befugnis zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen der Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 für die Kapitalerhöhungen, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Beendigung der Hauptversammlung am 1. August 2023 beschlossen werden, erneuert werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen, wobei die übrigen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß dem Tagesordnungspunkt 10 b) des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. September 2021 unverändert bleiben:

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für ein oder mehrere Kapitalerhöhungen auszuschließen, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus dem Genehmigten Kapital 2021 nach der Beendigung der Hauptversammlung am 1. August 2023 beschlossen werden, zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß

§ 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die auf Beschlüsse zum Bezugsrechtsausschluss entfallen, die nach dem 1. August 2023 gefasst werden, sofern eine solche Anrechnung gesetzlich geboten ist.

## **8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals**

Die persönliche haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlage von bis zu EUR 1.023.782,00 um bis zu EUR 1.023.782,00 auf bis zu EUR 4.095.128,00 durch Ausgabe von bis zu 1.023.782 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 pro Aktie erhöht.
- b) Der Ausgabebetrag je neuer Aktie beträgt mindestens EUR 1,00. Er wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt.
- c) Die neuen Aktien nehmen erstmals am Jahresgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 teil.
- d) Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu, hierzu wird zur Zeichnung der neuen Aktien ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen mit der Verpflichtung zugelassen, die neuen Aktien den bisherigen Aktionären im Verhältnis 3:1 zu dem von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegenden Bezugspreis gegen Bareinlage zum Bezug anzubieten (d.h. für jeweils eine alte Aktie wird den Aktionären jeweils eine neue Aktie angeboten) (mittelbares Bezugsrecht) und den Erlös aus der Platzierung der Aktien – nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten – an die Gesellschaft abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebots (die „Bezugsfrist“) endet frühestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bezugsangebots.
- e) Den bezugsberechtigten Aktionären wird ferner die Möglichkeit eines Überbezugs in der Form eingeräumt werden, dass ihnen über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus weitere neue Aktien, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, zum Erwerb angeboten werden. Ein Überbezug ist nur bezüglich einer ganzen Aktie oder eines Vielfachen davon möglich. Soweit es wegen hoher Nachfrage im Rahmen des Überbezugs nicht möglich sein sollte, allen Aktionären sämtliche von ihnen zusätzlich gewünschten Aktien zuzuteilen, wird der jeweils angemeldete Überbezug proportional im Verhältnis der Beteiligung dieser Aktionäre an der Gesellschaft berücksichtigt. Soweit ein Aktionär im Rahmen der verhältnismäßigen Berücksichtigung der Überbezugsorder Bruchteile an Aktien erhalten würde, wird auf die niedrigere volle Aktienzahl

abgerundet. Überbezugsorder können nur innerhalb der Bezugsfrist erklärt werden.

- f) Soweit Aktionäre ihr Bezugsrecht nicht ausüben, ist die persönlich haftende Gesellschafterin befugt, die neuen Aktien nach Ablauf der Bezugsfrist zu verwerten, insbesondere neuen Aktionären im Wege der Privatplatzierung oder auch im Wege eines öffentlichen Angebotes zur Zeichnung anzubieten. Eine Verwertung hat mindestens zum Bezugspreis zu erfolgen.
- g) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
- h) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- i) Die Kapitalerhöhung wird unwirksam, soweit ihre Durchführung nicht binnen sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite / Auslage**

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind zusammen mit dieser Einberufung insbesondere folgende Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://coiinx.capital/hauptversammlung> abrufbar und liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

#### **Zu Tagesordnungspunkt 1:**

Der gebilligte Jahresabschluss und der Lagebericht für das am 31. Dezember 2022 abgelaufene Geschäftsjahr 2022 sowie der Bericht des Aufsichtsrats über das am 31. Dezember 2022 abgelaufene Geschäftsjahr 2022.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Der gesetzlichen Verpflichtung ist mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan. Zusätzlich werden Abschriften jedem Aktionär auf Verlangen einmalig kostenlos und unverzüglich postalisch oder mit Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

## **Bericht zu Tagesordnungspunkt 7:**

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Erneuerung der Befugnis für den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigungen zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

### **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Erneuerung der Befugnis für den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Ermächtigungen zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021**

Für die Ausnutzung der Ermächtigung zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigtem Kapital 2021 soll die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insbesondere bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des Grundkapitals ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet (erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Auf die 10%ige Beschränkung sind andere Fälle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses aufgrund einer gegebenenfalls noch zu beschließenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung anzurechnen, soweit dies gesetzlich geboten ist. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf Barkapitalerhöhungen, die 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, auszuschließen zu können, versetzt die Gesellschaft in die Lage, zur Aufnahme neuer Mittel zur Unternehmensfinanzierung kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens 14 Tage dauernden Bezugsangebotes, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien bei institutionellen Anlegern platzieren zu können.

Vor dem Hintergrund ihrer teilweisen Ausnutzung soll die bisherige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch den Beschluss der Hauptversammlung wieder auf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Schaffung des genehmigten Kapitals 2021 aufgefüllt werden.

Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionärinnen und Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote

beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionärinnen und Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

## **Hinweise der Gesellschaft**

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG wie die Gesellschaft sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie zur Angabe von Tagesordnung und der unten stehenden Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft bis zum **25. Juli 2023, (24:00 Uhr MESZ)** anmelden. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen. Zusätzlich zu der Anmeldung ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Für den Anteilsnachweis ist ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen (**11. Juli 2023 (0.00 Uhr MESZ)**) und der Gesellschaft, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen

**Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 25. Juli 2023 (24.00 Uhr MESZ), unter folgender Adresse zugehen:**

coinIX GmbH & Co. KGaA  
c/o UBJ. GmbH  
Haus der Wirtschaft  
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  
Telefax: +49 406378 5423  
E-Mail: hv@ubj.de



Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

### **Bevollmächtigung eines Dritten und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können sich bei der Ausübung ihrer Rechte, insbesondere des Stimmrechts, durch Bevollmächtigte, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich (siehe unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“).

Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Aktionäre können hierfür das jeweilige Vollmachten- und Weisungsformular, das zusammen mit der Eintrittskarte versandt wird, oder auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://coinix.capital/hauptversammlung> abrufbar ist, verwenden. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder anderen in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen können Besonderheiten gelten. Die Vollmachtserklärung ist in diesem Fall vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; eine solche Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter für die Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, gemäß den Weisungen der Aktionäre abzustimmen. Ihm müssen daher neben der Vollmacht zusätzlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär. Ohne eine ausdrückliche und eindeutige Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechte von dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jeweils nicht vertreten werden. Der Stimmrechtsvertreter wird sich für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand, für den eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, der Stimme enthalten. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter müssen in Textform erteilt werden. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, können hierzu das Vollmachten- und Weisungsformular, das den Aktionären von der Anmeldestelle zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird, oder auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://coinix.capital/hauptversammlung> abrufbar ist, verwenden. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bei der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) unter folgender Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse bis zum **31. Juli 2023, (12:00 Uhr MESZ)**,

(Eingang maßgeblich) zugehen:

coinIX GmbH & Co. KGaA  
c/o UBJ. GmbH  
Haus der Wirtschaft  
Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  
Telefax: +49 406378 5423  
E-Mail: hv@ubj.de

Daneben kann eine Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters bis zum Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen. Sollte der Aktionär oder eine von ihm bevollmächtigte Person an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen, wird eine zuvor erteilte Vollmacht an die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter nebst Weisungen gegenstandslos.

### **Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden:

coinIX GmbH & Co. KGaA  
c/o coinIX Capital GmbH  
Großer Burstah 42  
20457 Hamburg

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <https://coinix.capital/hauptversammlung> unverzüglich zugänglich gemacht.

Hamburg, im Juni 2023

coinIX GmbH & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin